



Oberfinanzdirektion

56064 Koblenz

Ministerium der Finanzen

Postfach 33 20  
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Telefon-Zentrale (06131) 16-0 • Telefax: 16-4331  
E-Mail [Poststelle@fm.rlp.de](mailto:Poststelle@fm.rlp.de)  
Internet <http://www.fm.rlp.de>

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	Durchwahl	Datum
S 2334 A - 02-001-09 - 443	Herr Marzian	16-5160	9. April 2003

## **Steuerliche Behandlung des Kostenbeitrags für einen Beihilfeanspruch im Fall von Wahlleistungen bei stationärer Unterbringung**

*Erlass vom 02.01.2003 - S 2334 A - 02-001-07 - 443*

In Bezug auf den Erlass vom 02.01.2003 - S 2334 A - 02-001-07 - 443 - sind Zweifelsfragen vorgetragen worden, die den Geltungsbereich der Regelung betreffen.

Zur Klarstellung weise ich daher auf das Folgende hin:

Gegenstand des Bezugserrlasses sind die steuerlichen Auswirkungen der Neuregelung der Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen durch die Vierzehnte Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung (BVO) des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. Dezember 2002. Die darin verlautbarten steuerrechtlichen Entscheidungen betreffen nur den unmittelbaren Geltungsbereich der rheinland-pfälzischen Beihilfenverordnung; sie sind auf die Beiträge und Beihilfen der nach § 1 der BVO beihilfeberechtigten Personen (das sind die Beamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes) beschränkt. Es geht daher ausschließlich um Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.

Soweit daneben noch weitere (auch privatrechtlich organisierte) Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Beihilfen auf der Grundlage der rheinland-pfälzischen Beihilfenverordnung gewähren, bestehen keine Bedenken, hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Kostenbeiträge

entsprechend dem Bezugserlass vom 02.01.2003 zu verfahren, und von einer Barlohnumwandlung zugunsten einer Zusage auf Versorgungsleistungen im Krankheitsfall auszugehen, mit der Folge, dass insoweit ein Lohnzufluss auf die Auszahlungsphase der Beihilfen verlagert ist.

In Bezug auf die steuerliche Behandlung der auszahlenden Beihilfen kann jedoch nicht generell von einer Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen werden. Diese ist zunächst auf Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen beschränkt. Sie kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch für Beihilfen privater Arbeitgeber gelten, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden (vgl. im Einzelnen R 11 Abs 1 Nr. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien - LStR), oder die hinsichtlich ihrer Vergütungsregelung, einschließlich der Erstattung von Reisekosten und der Gewährung von Beihilfen, sowie ihrer Rechnungslegung und -prüfung nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen verfahren (vgl. im Einzelnen R 11 Abs. 1 Nr. 4 LStR).

Unterstützungen und Erholungsbeihilfen an Arbeitnehmer im privaten Dienst können im Übrigen unter den Voraussetzungen der R 11 Abs. 2 LStR steuerfrei gezahlt werden.

Insoweit verbleibt es daher auch hinsichtlich der Beihilfen für Wahlleistungen im Sinne der rheinland-pfälzischen Beihilfenverordnung bei den bereits bisher zu beachtenden steuerlichen Regelungen.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Marzian